



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen

W 1/ W 4/ 52-1691

Datum

29. August 2017

Übersicht und rechtliche Aspekte zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

A. Auftrag

Die Direktorin beim Landtag hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, eine Übersicht sowie rechtliche Aspekte zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung darzustellen. Der Auftrag basiert auf einem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. April 2017. Das Ministerium teilte darin mit, dass eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt worden sei, die sich mit der Anpassung auch des bereichsspezifischen Landesdatenschutzrechts an die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung befasse. Das Ministerium sieht auch den Landtag Rheinland-Pfalz von der Anpassungsgesetzgebung betroffen, insbesondere vor dem Hintergrund der Anbindung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

B. Stellungnahme

Zwischenzeitlich wurde im Landtag Rheinland-Pfalz eine Projektgruppe eingerichtet, die den Anpassungsbedarf der parlamentsspezifischen Regelungen an die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung untersucht.

Zu den Konsequenzen für die rechtliche Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung liegt eine gutachtliche Stellungnahme vor¹. Aus diesem Grunde werden die dort behandelten Themenfelder von der vorliegenden Stellungnahme nicht erfasst.

Zunächst wird dargestellt, welche parlamentsspezifischen Regelungen im Falle einer Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung möglicherweise betroffen wären (I.). Sodann wird der Frage nachgegangen, ob die Datenschutz-Grundverordnung auf die Tätigkeit des Landtags überhaupt Anwendung findet und wenn ja in welchem Umfang (II.). Darauf folgt das Aufzeigen eines möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs (III.). Es schließt sich eine Übersicht der

¹ Stellungnahme der Zentralabteilung (Bereich Z 6) vom 7. August 2017.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung der Direktorin beim Landtag.

parlamentsspezifischen Regelungen mit einer Kurzdarstellung des Anpassungsbedarfs an (IV.). Schließlich folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse (V.).

I. Bisherige Rechtslage

Zunächst soll kurz dargestellt werden, welche parlamentsspezifischen Regelungen im Falle einer Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung möglicherweise betroffen wären.

Das Landesdatenschutzgesetz und die Datenschutzordnung des Landtags differenzieren hinsichtlich der Anwendbarkeit zwischen parlamentarischen Tätigkeiten (1.) und Verwaltungstätigkeiten (2.) des Landtags Rheinland-Pfalz, seiner Gremien, seiner Mitglieder, der Fraktionen und deren Verwaltungen sowie Beschäftigten.

1. Parlamentarische Tätigkeit des Landtags

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LDSG unterliegen der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte nicht den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Zu den **parlamentarischen Tätigkeiten des Landtags** zählen jedenfalls²:

- die Aufbewahrung und Archivierung parlamentarischer Unterlagen,
- die Einrichtung und Nutzung eines Dokumentations- und Informationssystems,
- die Bearbeitung von Petitionen,
- die Erstellung von Sitzungsprotokollen
und
- das Führen von Sprechregistern.

Der Landtag erlässt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze des Landesdatenschutzgesetzes eine **Datenschutzordnung**³ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LDSG). Diese gilt jedoch nur subsidiär, die Datenverarbeitung richtet sich im parlamentarischen Aufgabenbereich in erster Linie nach den „**bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen**“ etwa in den einfachen Gesetzen (zum Beispiel Regelungen zum Untersuchungsausschussverfahren) und in der Geschäftsordnung des Landtags (zum Beispiel Bestimmungen über die Einsicht und die Herausgabe von Protokollen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Ausschusssitzungen)⁴.

² Vgl. Thesen zum parlamentsspezifischen Datenschutzrecht, verabschiedet auf der 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 8. bis 11. Mai 1995, S. 8.

³ Datenschutzordnung des Landtags vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 467), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427).

⁴ Vgl. § 1 Abs. 4 der Datenschutzordnung des Landtags vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 467), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427); Thesen zum parlamentsspezifischen Datenschutzrecht, verabschiedet auf der 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 8. bis 11. Mai 1995, S. 3; siehe ausführlich unter Ziff. B. IV.

2. Verwaltungstätigkeit des Landtags

Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte unterliegen allerdings den Bestimmungen des **Landesdatenschutzgesetzes**, soweit sie in Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 2 Satz 1 LDSG und wird zudem durch die Datenschutzordnung des Landtags klargestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Datenschutzordnung).

Das Landesdatenschutzgesetz gilt damit insbesondere für folgende Bereiche und Tätigkeiten⁵:

- die Personalverwaltung des Landtags,
- die Gewährung von Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz⁶,
- die Ausführung des Parteiengesetzes,
- die Ausführung der §§ 60 a bis 60 c des Landeswahlgesetzes (Wahlkampfkostenerstattung),
- die Ausführung des Fraktionsgesetzes,
- die Ausführung des Landeshaushaltsgesetzes einschließlich des Haushaltsplanes,
- die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt gemäß Art. 85 Abs. 3 Satz 4 LV und
- die Erledigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags im Sinne von Art. 85 Abs. 3 Satz 1 LV.

II. Anwendung der DSGVO auf die Tätigkeit des Landtags

Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung⁷ fällt und bejahendenfalls in welchem Umfang.

⁵ Vgl. LT-Drs. 12/3824, S. 33; § 1 Abs. 2 Satz 2 der Datenschutzordnung des Landtags vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 467), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427); Thesen zum parlamentspezifischen Datenschutzrecht, verabschiedet auf der 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 8. bis 11. Mai 1995, S. 8.

⁶ Die Erhebung von Abgeordnetendaten im Rahmen von Immunitätsangelegenheiten oder Verhaltensregeln zählt demgegenüber zum parlamentarischen Bereich, vgl. Thesen zum parlamentspezifischen Datenschutzrecht, verabschiedet auf der 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 8. bis 11. Mai 1995, S. 11.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119, S. 1, ber. L 314, S. 72).

1. Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

a) Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

Der Begriff der „**Verarbeitung**“ meint jeglichen Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von der Erhebung bis zur Löschung bzw. Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)⁸.

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Hierunter fallen sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt⁹.

Eine **ganz oder teilweise automatisierte** Verarbeitung liegt vor, wenn Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kommen. Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zu vermeiden, gilt der Schutz natürlicher Personen technologie-neutral und hängt nicht von den verwendeten Techniken ab (Erwägungsgrund 15 DSGVO). Erfasst sind demnach insbesondere Computer jeder Größenordnung ebenso wie Tablet und Smartphone, Webcams sowie digitale Kopierer und Scanner¹⁰. Eine teilweise automatisierte Verarbeitung kann etwa dann vorliegen, wenn manuelle Zwischenschritte erfolgen, wie bei der händische Eingabe von zu verarbeitenden Daten in ein System¹¹. Ob die Dateien in irgendeiner Weise strukturiert abgespeichert sind, ist im Rahmen der (teilweise) automatisierten Verarbeitung unerheblich¹². Eine **nichtautomatisierte** Verarbeitung ist dagegen eine ausschließlich manuelle Verarbeitung, bei der also kein Verarbeitungsschritt automatisiert erfolgt. Hauptanwendungsfall dürfte hier das Festhalten von Informationen durch einen Menschen mit Hilfe eines Stifts auf einem Blatt Papier sein¹³. Eine solche manuelle Verarbeitung fällt nur dann in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ein „**Dateisystem**“ liegt bei jeder strukturierten Sammlung personenbezogener Daten vor, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art. 4 Nr. 6 DSGVO). Derartige Kriterien können etwa eine Anordnung

⁸ Kühling/Raab, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 2 Rn. 13.

⁹ Klar/Kühling, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 8.

¹⁰ Vgl. Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 2 Rn. 5.

¹¹ Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 2 Rn. 6.

¹² Kühling/Raab, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 2 Rn. 16.

¹³ Kühling/Raab, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 2 Rn. 17.

nach Jahr, Aktenzeichen oder Namen beispielsweise in alphabetischer Reihenfolge darstellen¹⁴. (Papier-) Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (vgl. Erwägungsgrund 15 DSGVO).

b) Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich

Zum sachlichen Anwendungsbereich enthält die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO indes folgende Ausnahme:

„Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.“

Diese Bestimmung hält sich an die kompetenzrechtlichen Grenzen von Art. 16 Abs. 2 AEUV und hat lediglich deklaratorischen Charakter¹⁵. Verpflichtete des Datenschutzes sind nach Art. 16 Abs. 2 AEUV die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Der Verweis auf die Verarbeitung durch die Mitgliedstaaten ist weit zu verstehen; er erfasst nicht nur die Verarbeitungen durch staatliche Stellen, sondern auch durch Private innerhalb der Mitgliedstaaten¹⁶. Ausgenommen ist beispielsweise der Bereich der nationalen Sicherheit nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EUV und Art. 73 AEUV, der in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt¹⁷.

2. Erfassung der Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz

Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz von dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst wird oder ob diese aus besonderen innerstaatlichen Gründen von diesem auszunehmen ist. Differenziert wird hierbei - wie im bisherigen Landesdatenschutzrecht - nach den rein verwaltenden (a) und den parlamentarischen (b) Aufgabenbereichen des Landtags Rheinland-Pfalz.

a) Verwaltungstätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung durch den Landtag Rheinland-Pfalz und seine Verwaltung erfolgt, dürfte diese grundsätzlich unter den sachlichen Anwendungsbereich fallen. Denn nach den vorgenannten Erwägungen fällt auch eine Datenverarbeitung durch staatliche Stellen innerhalb der Mitglied-

¹⁴ Kühling/Raab, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 2 Rn. 18.

¹⁵ Bäcker, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 20. Auflage 2017, DSGVO, Art. 2 Rn. 2; Kühling/Raab, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, Art. 2 Rn. 21.

¹⁶ Vgl. Brühann, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, AEUV, Art. 16 Rn. 68; Nettessheim, in: Grabitz/Hilf/ders., Das Recht der Europäischen Union, AEUV (Losebl., Stand: Okt. 2016), Art. 288 Rn. 98.

¹⁷ Vgl. auch Erwägungsgrund 16 der DSGVO.

staaten in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Als öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen dürften hierunter auch der Landtag Rheinland-Pfalz und seine Verwaltung zu fassen sein.

b) Parlamentarische Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz

Zu prüfen ist allerdings, ob die parlamentarische Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus besonderen innerstaatlichen Gründen von dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auszunehmen ist.

Die **Datenschutz-Grundverordnung** bietet hierfür zunächst keine Anhaltspunkte. Besondere Vorschriften zur Wahrung der partiellen Unabhängigkeit enthält die Verordnung nur für die Tätigkeit der Gerichte und anderer Justizbehörden. Diese werden zwar vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfasst¹⁸, eine Aufsicht findet jedoch insoweit nicht statt, als sie personenbezogene Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeiten (vgl. Art. 55 Abs. 3 DSGVO).

Eine einheitliche **Rechtsauffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder** liegt zu der Frage, ob die parlamentarische Tätigkeit der (regionalen) Parlamente vom sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst wird - soweit ersichtlich - nicht vor¹⁹. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO verneint der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung für die parlamentarische Tätigkeit des Bayerischen Landtags ohne weitere Begründung²⁰. Auch der rheinland-pfälzische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit scheint davon auszugehen, dass die parlamentarische Tätigkeit von dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen ist. Denn in seinen Empfehlungen plädiert er für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Landesdatenschutzgesetz²¹.

Würde der parlamentarische Bereich der Landesparlamente von dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst, würde die **verfassungsrechtlich garantierte Stellung des Parlaments und seiner Mitglieder** im System der Gewaltenteilung zumindest in Frage gestellt. Die besondere Stellung der regionalen Parlamente im Regelungsbereich des Datenschutzes ergibt sich aus der unmittelbaren Wahl ihrer Mitglieder durch das Volk (vgl. Art. 20 GG sowie Art. 74 LV) und aus der Rechtsstellung ihrer Mitglieder als freie Abgeordnete (vgl. Art.

¹⁸ Art. 97 Abs. 1 GG; Erwägungsgrund 20 der DSGVO.

¹⁹ Vgl. LDK-2016-II-25, S. 17.

²⁰ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Information „Datenschutzreform 2018“ vom 26. Mai 2017, S.5, abrufbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/ueberblick-1.pdf> (Stand: 7.8.2017).

²¹ Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679), Stand: 8. Juni 2017, S. 2.

38, 46 und 47 GG sowie Art. 79, 93, 94 und 95 LV), die keiner staatlichen Fremdkontrolle unterliegen²². Zudem gewährleistet der Grundsatz der Parlamentsautonomie, dass der Landtag seine Aufgaben und Funktionen unabhängig von den anderen Verfassungsorganen, insbesondere der Exekutive, wahrnehmen kann²³. Würde die parlamentarische Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen, unterläge diese der Aufsicht der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, hier dann wohl dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (vgl. Art. 55 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO). Denn eine unionsrechtliche Sonderregelung, welche die Aufsicht über die von den (regionalen) Parlamenten im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ausnimmt, existiert nicht²⁴. In der Konsequenz könnte die derzeit existierende interne Datenschutzkontrolle²⁵, welche der verfassungsrechtlichen Stellung des Parlaments Rechnung trägt, nicht aufrechterhalten werden.

Mithin dürften gewichtige Gründe dafür sprechen, die parlamentarische Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auszuschließen.

3. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

Eine Anpassung des Datenschutzrechts an die künftigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ist auf der Bundesebene bereits erfolgt. Zu prüfen ist, ob und wenn ja wie sich die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes zu der Frage der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung im parlamentarischen Bereich verhält.

Ungeachtet der Frage, ob das Bundesdatenschutzgesetz auf die parlamentarische Tätigkeit des Bundestags überhaupt Anwendung findet²⁶, hat der Bundesgesetzgeber in die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes²⁷ lediglich einen Passus aufgenommen, wonach die oder der Bundesbeauftragte nicht zuständig ist „für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen“²⁸. In der Begründung zu

²² Thesen zum parlamentsspezifischen Datenschutzrecht, verabschiedet auf der 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 8. bis 11. Mai 1995, S. 3; vgl. *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 79 Rn. 56.

²³ Vgl. BVerfGE 94, 351 (369); 96, 264 (278 f.); 112, 118 (140); *Magiera*, in: Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Art. 40 Rn. 1; *Perne*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 85 Rn. 5.

²⁴ Gem. Art. 55 Abs. 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

²⁵ Vgl. § 11 der Datenschutzordnung des Landtags vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 467), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427).

²⁶ Vgl. BT-Drs 11/7235, S. 84; *Dammann*, in: Simitis, BDSG, 8. Auflage 2014, § 2 Rn. 30. In der Praxis des Bundestags gab es bislang wohl keinen konkreten Anlass, die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes in Frage zu stellen, vgl. Auswertung der Umfrage des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 7. März 2014 „Datenschutzrechtliche Regelungen für Parlamente“.

²⁷ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

²⁸ § 9 Abs. 2 BDSG n.F.

dieser Vorschrift führt der Bundesgesetzgeber aus, auch bei anderen Einrichtungen mit verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit wie dem Bundesrechnungshof, soweit dessen Mitglieder im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit handeln, solle die oder der Bundesbeauftragte diese Unabhängigkeit achten und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse wahren²⁹. Die parlamentarische Tätigkeit des Bundestags wird jedenfalls nicht ausdrücklich erwähnt.

III. Möglicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Parlamentarische Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf hängt hinsichtlich der bereichsspezifischen und allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen maßgeblich von der Frage ab, ob die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung überhaupt auf die parlamentarische Tätigkeit Anwendung finden. Angesichts der herausragenden verfassungsrechtlichen Stellung des Parlaments und seiner Mitglieder dürften erhebliche Bedenken bestehen, das parlamentarische Tätigkeitsfeld des Landtags der Kontrolle einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu unterstellen. Sowohl die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen in den einfachen Gesetzen und der Geschäftsordnung als auch die allgemeinen Regelungen im Landesdatenschutzgesetz sowie der Datenschutzordnung des Landtags wären damit vom sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen.

Nur für den Fall, dass - entgegen der geäußerten Bedenken - eine Anwendbarkeit bejaht würde, wäre in einem nächsten Schritt zu untersuchen, ob sämtliche „bereichsspezifischen“ parlamentarischen Datenschutzregelungen mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang stünden. Einer Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für den „allgemeinen“ parlamentarischen Aufgabenbereich bedürfte es wohl nicht mehr, da die bisherige Differenzierung zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern des Landtags dann aufgegeben würde. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes könnten vielmehr - unter Umständen angelehnt an die Neuregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes - angepasst werden ohne dass ein dem bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 1 LDSG entsprechender Passus erhalten bliebe.

Die Gründe, welche gegen eine Einbeziehung des parlamentarischen Aufgabenbereichs in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung sprechen, könnten bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die (Arbeits-) Überlegungen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes eingebracht werden. Sollte der Rechtsauffassung, wonach eine Anwendbarkeit im parlamentarischen Bereich ausscheidet, gefolgt werden, dürfte in den künftigen Beratungen der Arbeitsgruppe darauf zu achten sein, dass keine insoweit missverständlichen Formulierungen in die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes aufgenommen werden³⁰.

²⁹ BT-Drs. 18/11325, S. 84.

³⁰ Zum Beispiel „Unbeschadet der Befugnisse nach Art. 58 DSGVO kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit jederzeit an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach

Auch wenn eine Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung im parlamentarischen Bereich ausgeschlossen sein dürfte, sollten die dort verwandten Begriffsbestimmungen im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie in den landesspezifischen Regelungen gegebenenfalls angepasst werden. Dies könnte insbesondere § 2 Abs. 2 LDSG sowie die Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz betreffen. Eine Einschätzung zu etwaigen Änderungen bzw. Anpassungen dürfte aber erst nach dem Vorliegen konkreter Formulierungsvorschläge für die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes vorgenommen werden können.

2. Verwaltungstätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz

Der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung dürfte sich nach den vorgenannten Erwägungen jedenfalls auf den Landtag erstrecken, soweit er in Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt als unmittelbar anwendbares Recht ab dem 25. Mai 2018 in den Mitgliedstaaten und bedarf daher keines staatlichen Umsetzungsaktes³¹. Ihr kommt gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht Anwendungsvorrang zu³². Demnach ist die **Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar** auf die Verwaltungstätigkeit des **Landtags anwendbar**. Entgegenstehende Regelungen, auch der Bundesländer, finden keine Anwendung.

Als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung³³ hat der Landtag Rheinland-Pfalz zu gewährleisten, dass die **Verarbeitungsgrundsätze** eingehalten werden³⁴. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Hierzu gehören beispielsweise die Grundsätze der Richtigkeit (Art. 5 Nr. 1 Buchst. d)³⁵ sowie der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Nr. 1 Buchst. f)³⁶. Die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze muss der Verantwortliche nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)³⁷.

Zudem ist der Landtag Rheinland-Pfalz als Verantwortlicher Adressat der Rechte der Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen („betroffene Personen“). Diese sind in Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung normiert. Hierzu gehören insbesondere

Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen“: Dies wäre insoweit missverständlich, als ihm solche Befugnisse dann nur im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit, nicht aber die parlamentarische Tätigkeit des Landtags zustünden.

³¹ Vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV, Art. 99 Abs. 2 DSGVO.

³² EuGH, BeckEuRS 1964, 5203; *Ruffert*, in: Callies/ders., EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, AEUV, Art. 1 Rn. 16.

³³ Der Begriff des „Verantwortlichen“ wird in Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert.

³⁴ Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

³⁵ Personenbezogene Daten müssen danach „sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden“.

³⁶ Danach müssen personenbezogene Daten „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“.

³⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

- die **Informationspflichten** des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO/ Art. 14 DSGVO),
- das **Auskunftsrecht** der betroffenen Person bezüglich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von dem jeweiligen Verantwortlichen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO),
- das **Berichtigungsrecht** der betroffenen Person bezüglich unrichtiger personenbezogener Daten gegenüber dem Verantwortlichen (Art. 16 DSGVO)
und
- das Recht der betroffenen Person auf Löschung („**Recht auf Vergessenwerden**“, Art. 17 DSGVO).

Der Verantwortliche hat im Hinblick auf die jeweilige Verarbeitung und unter Berücksichtigung der mit ihr einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt³⁸. Näher konkretisiert wird diese Verpflichtung insbesondere durch die Vorgaben des Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) sowie des Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“).

Bei der konkreten Ausgestaltung der vorgenannten Regelungen ist zu berücksichtigen, dass sich die Datenschutz-Grundverordnung materiell als Hybrid zwischen einer Verordnung und einer Richtlinie gestaltet³⁹. Denn sie enthält vielfach Optionen für die Mitgliedstaaten zur **Ausgestaltung, Präzisierung und Konkretisierung** des Datenschutzrechts auf nationaler Ebene⁴⁰. Für öffentliche Stellen bedeutsame Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln sind beispielsweise:

- die Festlegung der Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen bei der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, durch mitgliedstaatliches Recht (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 DSGVO zudem die Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung spezifischer regeln.
- die Beschränkungen bestimmter Betroffenenrechte, wie etwa Informations- und Auskunftsrechte, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 23 i.V.m. Art. 12 ff. DSGVO).

³⁸ Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

³⁹ Kühling/Martini, EuZW 2016, 448 (449); Eickelpatsch, K & R Beil. 1 zu Heft 9/2016, 21 (22).

⁴⁰ Greve, NVwZ 2017, 732 (743).

Auf Bundesebene ist bereits eine Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an das künftige europäische Datenschutzrecht erfolgt⁴¹. Eine Umsetzung auf der Landesebene wird durch eine Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes sowie durch Änderungen im bereichsspezifischen rheinland-pfälzischen Datenschutzrecht erfolgen. Abgesehen von den zwingend umzusetzenden Regelungsaufträgen ist es dabei Sache des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers, ob und in welchem Umfang er von den Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch macht, die ihm die Datenschutz-Grundverordnung einräumt.

In der nachfolgenden Übersicht werden die für die Tätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz maßgeblichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie die parlamentspezifischen Regelungen in einem Überblick dargestellt. Ferner wird für die jeweilige parlamentspezifische Bestimmung untersucht, ob ein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung besteht.

⁴¹ Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

IV. Übersicht hinsichtlich des Anpassungsbedarfs parlamentsspezifischer Regelungen an die Vorgaben der DSGVO

1. Parlamentarische Tätigkeit des Landtags

Wie ausgeführt dürften gewichtige Gründe dafür sprechen, das parlamentarische Tätigkeitsfeld des Landtags von dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auszunehmen. Für die nachfolgend aufgeführten Regelungen besteht demnach **kein Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf**.

Regelungen in der DSGVO ⁴²	Parlamentsspezifische Regelungen
<p>Art. 2 Abs. 1 DSGVO: Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p> <p>Art. 2 Abs. 2 DSGVO: Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt [...]</p>	<p>§ 2 Abs. 2 LDSG: Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag erlässt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.</p> <p>Untersuchungsausschussgesetz (UAG):</p> <ul style="list-style-type: none">• § 24 UAG - Akteneinsicht, Aktenauskunft: Akteneinsicht und -auskunft wird nur im Rahmen der dortigen Bestimmungen gewährt.• § 26 UAG - Verschwiegenheitspflicht: (2) Fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse [...], dürfen nur mit Ermächtigung der dazu befugten Person offenbart werden [...] (3) Für Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuss nicht angehören, und die von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit ihnen Akteneinsicht gewährt worden ist oder sie sonst über das Untersuchungsverfahren unterrichtet worden sind.

⁴² Eine Übersicht wesentlicher Bestimmungen der DSGVO ist dem Vermerk als Anlage beigefügt.

§ 12 FraktG - Geheimhaltungspflicht der Fraktionsangestellten:

- (1) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 80 GOLT - Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen:

- (1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich [...]
- (2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Petitionsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (9) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 128) bleiben unberührt [...]
- (10) Über vertrauliche Sitzungen haben alle, die an der Sitzung teilgenommen haben, Verschwiegenheit zu bewahren [...]

§ 82 GOLT - Sitzungsprotokolle:

- (3) Über vertrauliche Verhandlungen wird das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Alle, die an den Sitzungen teilgenommen haben, und die Fraktionsvorsitzenden können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen; der Präsident des Landtags kann in besonderen Fällen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Beratung erforderlich ist, die Einsicht durch weitere Abgeordnete oder durch eine von einer Fraktion benannte Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden gestatten. Den Fraktionsvorsitzenden kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben unerlässlich ist, auf Antrag eine Ablichtung eines vertraulichen Sitzungsprotokolls überlassen werden; über den Antrag entscheidet der Präsident des Landtags. Satz 3 gilt entsprechend für den Präsidenten des Rechnungshofs, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Rechnungshofs unerlässlich ist. § 80 Abs. 10 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Protokolle über öffentliche Ausschusssitzungen dürfen Dritten zur Verfügung gestellt werden, sobald die Frist zur Protokollberichtigung (Absatz 1 Satz 3) abgelaufen ist. Findet eine Sitzung nach dem Arbeitsplan nicht mehr statt, gilt das Protokoll als genehmigt, sofern nicht binnen eines Monats nach Verteilung eine Berichtigung verlangt wird. Eine Berichtigung ist dem Protokoll beizufügen.

(5) In die Protokolle nicht öffentlicher Ausschusssitzungen kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Weder die Äußerungen derjenigen Personen, die an den Sitzungen teilgenommen haben, noch das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter dürfen Außenstehenden mitgeteilt werden. Die Einsicht wird nach Abschluss der parlamentarischen Beratung, spätestens nach Ablauf der Wahlperiode, gewährt, sofern der Ausschuss nicht eine frühere Einsichtnahme zulässt. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Einsichtnahme in Ausschussprotokolle, die zur Verschlusssache erklärt sind, richtet sich nach der Geheimschutzordnung (§ 128).

(7) Die Behandlung von Ausschussunterlagen, insbesondere deren Weitergabe an Dritte, richtet sich grundsätzlich nach der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder nach der Vertraulichkeit des Inhalts der Unterlage. Im Übrigen finden die Vorschriften über Sitzungsprotokolle entsprechende Anwendung.

§ 100 GOLT - Schutz privater und sonstiger Geheimnisse:

Soweit die Landesregierung geltend macht, die Veröffentlichung der Antwort auf eine Anfrage oder die Beantwortung einer Anfrage in öffentlicher Sitzung des Landtags würde in unzulässiger Weise in Grundrechte eingreifen oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen, erteilt sie die Antwort auf Verlangen der Anfragenden im zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung [...]

§ 113 GOLT - Verschwiegenheitspflicht:

Abgeordnete und Bedienstete des Landtags haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 119 GOLT - Sitzungsprotokoll, Beschlussprotokoll:

(3) Über nicht öffentliche Sitzungen des Landtags (§ 19 Abs. 2 und 3) wird das Sitzungsprotokoll lediglich in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Alle, die an diesen Sitzungen teilgenommen haben, können in diese Protokolle Einsicht nehmen; über die Einsicht ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch das Sitzungsprotokoll über eine nicht öffentliche Sitzung verteilt wird.

§ 120 GOLT - Prüfung der Niederschrift von Reden:

- (1) Alle Redenden erhalten die Niederschrift ihrer Reden vor ihrer Aufnahme in das Sitzungsprotokoll zur Durchsicht und Berichtigung. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Werktagen zurückzugeben; § 130 Abs. 4 findet keine Anwendung. Wird die Niederschrift nicht fristgemäß zurückgegeben, so gilt sie als genehmigt.
- (2) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet, entscheidet der Präsident. Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.
- (3) Die Fraktionen und die Landesregierung erhalten vor der Prüfung der Niederschrift durch die Redenden ein vorläufiges Plenarprotokoll zur internen Unterrichtung. Auf Verlangen einer Fraktion oder der Landesregierung kann der Präsident in besonderen Fällen Mitgliedern des Landtags oder der Landesregierung ausnahmsweise bereits vor Erstellung des vorläufigen Protokolls Einsicht in Niederschriften gestatten, wenn sie hierfür ein berechtigtes Interesse dartun; die Redenden sind vor der Gewährung der Einsicht zu unterrichten. Aus dem vorläufigen Plenarprotokoll und den Niederschriften darf von anderen Personen als den Redenden nicht wörtlich zitiert werden.

§ 126 GOLT - Akteneinsicht:

- (1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, die Akten des Landtags einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratung im Plenum sowie in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Landtags angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung eingeschränkt ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können in besonderen Fällen der Präsident oder seine Beauftragten die Akteneinsicht durch eine von einer Fraktion benannte Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zulassen.
- (2) Jedes Mitglied des Landtags hat ferner das Recht, diejenigen Akten des Landtags einzusehen, die über dieses Mitglied betreffende Vorgänge geführt werden. Das Gleiche gilt für ehemalige Abgeordnete. Dritten darf in diese Akten Einsicht nur mit Einwilligung der Betroffenen gewährt werden.
- (3) Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt; zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes dürfen Akten nur an die Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, abgegeben werden. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen. Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, nicht behindert werden. Der Präsident kann die Entscheidung über die Akteneinsicht mit Auflagen verbinden.

§ 127 GOLT - Archivgut des Landtags:

Die Nutzung des Archivgutes des Landtags regelt die als Anlage 4 abgedruckte Archivordnung des Landtags, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

2. Tätigkeiten, die den Bereich der nationalen Sicherheit betreffen

Regelungen in der DSGVO ⁴³	Parlamentsspezifische Regelungen	Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf
<p>Art. 2 Abs. 2 DSGVO: Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt [...]</p>	<p>Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 20 LVerfSchG: Parlamentarische Kontrollkommission • § 21 LVerfSchG: Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission <hr/> <p>Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses</p> <hr/> <p>§ 128 GOLT - Geheimschutzordnung: Die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, regelt die als Anlage 5 abgedruckte Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.</p>	<p>(-)</p> <p>Die den Bereich der nationalen Sicherheit betreffenden Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts (vgl. Erwägungsgrund 16 der DSGVO).</p>

⁴³ Eine Übersicht wesentlicher Bestimmungen der DSGVO ist dem Vermerk als Anlage beigefügt.

3. Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Regelungen in der DSGVO ⁴⁴	Parlamentsspezifische Regelungen	Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf
<p>Art. 52 DSGVO: (1) Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig. (2) Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.</p>	<p>§ 26 LDSG: (3) Die Kommission unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nimmt an den Sitzungen der Kommission teil. Über Maßnahmen nach § 24 Abs. 6 Satz 2 und § 25 Abs. 4 ist die Kommission zu unterrichten. Der Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist in der Kommission vorzuberaten.</p>	<p>(-) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse dürften jedenfalls aus den parlamentarischen Kontrollrechten folgen, die auch gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestehen⁴⁵.</p>
<p>Art. 53 Abs. 2 DSGVO: Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.</p>	<p>Keine Regelungen zu Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im LDSG (vgl. § 23 Abs. 2 LDSG). Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann damit grundsätzlich jedermann übertragen werden. Das Gesetz fordert keine besondere Ausbildung oder Qualifikation (etwa die Befähigung zum Richteramt)⁴⁶.</p>	<p>Optional, Qualifikation (z.B. Studienabschluss), Sachkunde und Erfahrung (insb. Berufspraxis) sind unbestimmte Rechtsbegriffe, eine weitere Spezifizierung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen (vgl. Art. 54 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO). Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 4 u. 5 BDSG n.F.: Sie oder er muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten</p>

⁴⁴ Eine Übersicht wesentlicher Bestimmungen der DSGVO ist dem Vermerk als Anlage beigelegt.

⁴⁵ *Glauben*, DVBl. 2017, 485 (487).

⁴⁶ *Globig/Schuber/Hartig/Klink/Eiermann*, PdK Rheinland-Pfalz, Bd. 16, LDSG, § 23.

		<p>verfügen. Insbesondere muss die oder der Bundesbeauftragte über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.</p>
<p>Art. 58 Abs. 6 DSGVO: Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.</p>	<p>§ 23 Abs. 8 LDSG: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen. Der Landtag und seine Ausschüsse können seine Anwesenheit verlangen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann sich in Ausschusssitzungen zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.</p> <p>§ 124 GOLT: (1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat Zutritt zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags. Der Landesbeauftragte oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt. (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Recht, sich in den Ausschusssitzungen zu Fragen zu äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind. Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verlangen.</p>	<p>(-)</p> <p>Bei der eröffneten Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen und der Äußerung dürfte es sich um zusätzliche Befugnisse der Datenschutz-Aufsichtsbehörde handeln, die jeder Mitgliedstaat vorsehen kann.</p> <p>Das Recht des Landtags und seiner Ausschüsse dürfte aus den parlamentarischen Kontrollrechten folgen, die auch gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestehen⁴⁷.</p>

⁴⁷ *Glauben*, DVBl. 2017, 485 (487); vgl. *Von Lewinski*, in: Auernhammer, DSGVO, 5. Auflage 2017, Art. 52 Rn. 30.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung auf Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Der Landtag Rheinland-Pfalz und seine Verwaltung dürften als öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen grundsätzlich von dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst werden. Angesichts der herausragenden verfassungsrechtlichen Stellung des Parlaments und seiner Mitglieder dürften allerdings erhebliche Bedenken bestehen, das parlamentarische Tätigkeitsfeld des Landtags der Kontrolle einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu unterstellen. Sowohl die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen in den einfachen Gesetzen und der Geschäftsordnung als auch die allgemeinen Regelungen im Landesdatenschutzgesetz sowie der Datenschutzordnung des Landtags wären damit vom sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen.
2. Die Verwaltungstätigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz dürfte indes vom sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst werden. Insoweit dürfte die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gelten und von dem Landtag Rheinland-Pfalz zu beachten sein. Der gesetzgeberische Anpassungsbedarf, insbesondere in Bezug auf das Landesdatenschutzgesetz, ist hier noch im Einzelnen zu ermitteln. Dabei kann die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes unter Umständen eine Orientierung bieten.
3. Im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie könnte sich, auch für den parlamentarischen Bereich, unter Umständen ein Anpassungsbedarf an die in der Datenschutz-Grundverordnung bzw. in der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes verwendeten Begrifflichkeiten ergeben. Betroffen hiervon könnte insbesondere die Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz sein.